

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen
Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 30.07.2024

Bekanntmachung: 28.08.2024 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

S a t z u n g:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Dachau erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen
 - a) Besuchsgebühren und
 - b) Verpflegungsgebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei einer regelmäßigen Anwesenheit über 13.00 Uhr hinaus.
- (2) Die Besuchs- und die Verpflegungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt Dachau vereinbarten Zeitraum an, in dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 3 Gebühren

(1) Die monatliche Besuchsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend den Buchungszeiten erhoben.

a) für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten (Krippenkinder):

bis 4 Stunden	288,--€
über 4 bis 5 Stunden	317,--€
über 5 bis 6 Stunden	346,--€
über 6 bis 7 Stunden	375,--€
über 7 bis 8 Stunden	404,--€
über 8 bis 9 Stunden	433,--€
über 9 bis 10 Stunden	462,--€

b) für Kinder bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder):

bis 4 Stunden	144,--€
über 4 bis 5 Stunden	158,--€
über 5 bis 6 Stunden	172,--€
über 6 bis 7 Stunden	186,--€
über 7 bis 8 Stunden	200,--€
über 8 bis 9 Stunden	214,--€
über 9 bis 10 Stunden	228,--€

c) für Grundschulkinder (Hortkinder):

bis 2 Stunden	114,-- €
über 2 bis 3 Stunden	129,-- €
über 3 bis 4 Stunden	144,-- €
über 4 bis 5 Stunden	159,-- €
über 5 bis 6 Stunden	174,-- €
über 6 bis 7 Stunden	189,-- €

(2) Sharing-Plätze werden ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2022/2023 nur noch vergeben, wenn die Eltern selbstständig einen passenden Sharing-Partner finden und dies gegenüber der Stadt Dachau anzeigen. Die Mindestbuchungszeit von Sharing-Hortplätzen wird auf 5 Stunden/Woche festgelegt. Gebühren für einen zwei- oder dreitägigen Besuch (Platzsharing) werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Elternbeitrag: *„Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden.“* Die Stadt Dachau verrechnet diesen Zuschuss zum Elternbeitrag des Freistaats monatlich mit den unter § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Besuchsgebühren.

(4) Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung, so wird für das dritte Kind und jedes weitere Kind keine Besuchsgebühr erhoben. Als erstes und zweites Kind gelten die Kinder mit der höchsten und zweithöchsten Besuchsgebühr, für die die Besuchsgebühr in voller Höhe zu entrichten ist.

(5) Die Verpflegungsgebühr wird in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

Die Verpflegungsgebühr beträgt je angefangenen Monat	
für Krippenkinder	70,-- €
für Kindergartenkinder	76,-- €
für Schulkinder	91,-- €.

Eine tageweise Verpflegung bei Sonderbuchungen wird pro Tag	
für Krippenkinder mit	3,50 €
für Kindergartenkinder mit	3,80 €
für Hortkinder mit	4,55 €
berechnet.	

(6) Die genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 5 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

(7) Das Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Dachau übernimmt (teilweise) ab Antragstellung die Besuchsgebühren, wenn bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten werden.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentatbestand, Härtefallregelung

Die Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. Für den Fall, dass die Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Kindertageseinrichtungssatzung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung von über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Im Weiteren entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Die genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten. Die Besuchs- und die Verpflegungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Dachau eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Angabe der FAD-Nummer (Finanzadresse) und besuchten Einrichtung bei Geldinstituten oder bei der Stadtkasse einzuzahlen. Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.
- (3) Die Rückerstattung von Verpflegungsgebühren wird zum 1. September 2024 abgeschafft. Stattdessen werden für den Monat August keine Verpflegungsgebühren erhoben, so dass im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres in 11 Monaten Verpflegungsgebühren (von September bis Juli) fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 18. Februar 2016 außer Kraft.